

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0048/2019
Amt/Aktenzeichen 61/3554 19th Avenue	Datum 09.01.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22.01.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	31.01.2019	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	05.02.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	13.02.2019	Ö

Betreff: Aufhebung der Sanierungssatzung "Canisiusstraße"
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 16.01.2019 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete
Mainz, 23.01.2019 gez. M. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt:

Das Sanierungsgebiet „Canisiusstraße“ vom 17.12.2003, ortsüblich bekannt gemacht am 18. 07 2006 wird gemäß § 162 Abs. 1, Nr.1 BauGB aufgehoben.

1. Verpflichtung zur Aufhebung der Sanierungssatzungen

Die Kommunen sind nach BauGB verpflichtet, nach Abschluss der Stadtsanierung die Sanierungssatzung förmlich aufzuheben.

Die in diesem Bereich befindlichen Objekte sind zwischenzeitlich saniert. Das Sanierungsziel ist somit erreicht.

Da keine weiteren Ordnungsmaßnahmen anstehen, besteht die gesetzliche Notwendigkeit (§162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB), die Sanierungssatzung aufzuheben.

Da es sich hier um ein vereinfachtes Sanierungsverfahren handelt, findet §§ 152 ff keine Anwendung, u.a. besteht **keine** Verpflichtung Sanierungsausgleichsbeträge festzusetzen.

2. Begründung:

Die ehemaligen Kasernenbauten auf den Grundstücken Gemarkung Gonsenheim, Flur 16, Nr. 3/7 und 3/6 haben zum Zeitpunkt ihrer Erlassung aus der militärischen Nutzung in ihrer Beschaffenheit erhebliche Mängel aufgewiesen. Eine Nutzung war daher nicht möglich.

Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2003 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Canisiusstraße“ beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte am 17.07.2006.

Mit den jeweiligen Eigentümern beider Grundstücke wurden Verträge über Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen abgeschlossen. Zuschüsse wurden keine geleistet, lediglich wurde die Verpflichtung eingegangen, eine Bescheinigung zur Erlangung von Steuervorteilen gemäß § 7 h EStG auszustellen. Zwischenzeitlich sind alle Objekte saniert. Die entsprechenden Bescheinigungen wurden den Eigentümern bzw. werden nach Vorlage der noch fehlenden Rechnungen zugestellt.

Die Satzung ist daher aufzuheben.

3. Kosten:

Durch die Aufhebung entstehen keine Kosten.

4. Alternativen:

Keine! Die Stadt ist nach Baugesetzbuch verpflichtet nach durchgeführter Sanierung die Sanierungssatzungen förmlich aufzuheben. Ein Ermessensspielraum besteht diesbezüglich nicht.